



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz

**Satzungsmuster  
des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz  
Stand: 01.04.2019**

**ÄNDERUNGSJOURNAL**

**Änderungen aktuelle Fassung 01.04.2019 gegenüber vorheriger Fassung 31.08.2017**  
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

<b>Bezug (neuer Stand)</b>	<b>Änderung</b>
Änderung Nr. 1.1 der Anlage zur Satzung	Aufgrund Anhebung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes nach dem Statistischen Bundesamt

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde<sup>1</sup>...

vom ...

Der Gemeinderat / Stadtrat / Verbandsgemeinderat\* von ... hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde\* ... unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Gemeinde/ Stadt / Verbandsgemeinde ... kann<sup>2</sup> für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

---

<sup>1</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG können die Aufgabenträger durch Leistungsbescheid Kostenersatz für die ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten geltend machen, wobei § 94 Abs. 2 GemO – über die Pflicht zur Erhebung von Entgelten - keine Anwendung findet. Die Erhebung von Kosten liegt im Ermessen des Aufgabenträgers, d.h. er kann Kostenersatz verlangen, muss es aber nicht in jedem Fall. Will der Aufgabenträger Kostenersatz erheben, muss der Kostenbescheid erkennen lassen, dass der Aufgabenträger das ihm zustehende Ermessen ausgeübt hat.

(4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

#### **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (alternativ: von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.) (Weitere Alternative: Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.) Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den pauschalen Verrechnungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage),

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung

kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde\* ... ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde/Stadt/ Verbandsgemeinde\* ... nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft ....

## Anlage

### **zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

vom ...

der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde\* ...

#### Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
<b>1</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	<b>39,90 EUR<sup>3</sup>/Std.</b>
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (Gerätewart, sonstige bei der Gemeinde/ Stadt/Verbandsgemeinde beschäftigte Feuerwehrangehörige)	... EUR <sup>4</sup> /Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft <sup>5</sup>	
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge<sup>6</sup></b> Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
<b>3.</b>	<b>Geräte<sup>7</sup></b>	

<sup>3</sup> Siehe § 36 Abs. 8 Nr. 3 Sätze 1 und 2 LBKG: „Die pauschalierten Personalkosten können auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG. Sollen in der Satzung darüber hinausgehende Personalkosten festgelegt werden, sind die tatsächlichen, auf das Personal bezogenen Einsatzkosten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu ermitteln; die Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.“

Im Jahr 2018 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienste bei **3.880 EUR** – siehe Statistisches Bundesamtes: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-Verdienstunterschiede/verdienste-branchen.html>

Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienst von **3.880 EUR** (2018) errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (rund 1.600 Stunden Jahresarbeitszeit, siehe Gutachten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“ vom 07.04.2016, Az.: 6-P-0121-22-1/2013, Anlage 3 Nr. 15) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit **28,83 EUR**, gerundet also **29 EUR**. Diesem kann nach der Neuregelung – ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H. (insbesondere für Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 10 Nr. 2, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung), derzeit höchstens also von **2,90 EUR**, sowie – ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze, die zwischen 6 und 8 EUR liegt hinzugerechnet werden, sodass die Kostenpauschale für Personalkosten aufgrund des jetzigen Verdienstniveaus bei höchstens etwa **39,90 EUR** liegen dürfte, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf. Bei erheblicher Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes nach der Ermittlung des Statistischen Bundesamtes sollte eine Anpassung der Satzung vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Die tatsächlichen, auf das hauptamtliche Personal bezogenen Einsatzkosten sind über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu ermitteln (Echtkostenermittlung); die Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.

<sup>5</sup> Kann auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwandsentschädigung und eines Verwaltungskostenzuschlags ermittelt werden.

<sup>6</sup> Die Feuerwehrfahrzeuge aus dem Bestand der Gemeindefeuerwehr sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen aufzuführen. Hinzuweisen ist hier auf die Festbetragsübersicht-Förderung Fahrzeuge 2018 (Festbetragsfinanzierung bei der Beschaffung von Fahrzeugen):

<https://bks-portal.rlp.de/technik-förderung/förderwesen>

Zur Ermittlung der Kostensätze pro Einsatzstunde wird auf den Leitfaden „Gebühren-/Kostenkalkulation Kostenersatz Feuerwehr“ zur Novellierung des LBKG 2016 von Herrn Götz Giessrigl, Kommunalberatung RLP (erstellt im Auftrag des GStB und im Einvernehmen des Mdl), verwiesen.

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
<b>4.</b>	<b>Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen</b>	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	... EUR je Stück
	Atemschutzmaske	... EUR je Stück
	Lungenautomat	
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
5.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	
6.	Missbräuchliche Alarmierung Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	

<sup>7</sup> Da die Kleingeräte im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet sind und mit den Fahrzeugkosten abgegolten sind, wird eine Geräteabrechnung nur in Ausnahmefällen relevant sein, und dann nach Pauschalsätzen vorgenommen (z.B. für Kleingeräte wie Wassersauger, Motorsäge).